



Zahl: 09/2018

Datum: 19.12.2018
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.
E-Mail: helmut.wegeler@bludesch.at
DW: 15

VERORDNUNG (Friedhofgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 18.12.2018 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBL Nr 58/1969 idgF und der geltenden Friedhofordnung der Gemeinde Bludesch, in Verbindung mit § 17 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF verordnet:

§ 1

„Grabstättengebühren“

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre) gemäß den Bestimmungen der Friedhofordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| - Kindergrab (vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) | € 129,00 |
| - Familiengrab (1-2 Personen) | € 282,00 |
| - Familiengrab (bis 4 Personen) | € 558,00 |
| - Urnengrabstätte
inkl. Leihgebühr Weihwasserkessel und Grablicht | € 636,00 |
| - Metallplatte inkl. Beschriftung bei Urnengrabstätte | € 190,00 |
| - Beschriftung der Metallplatte - (bei weiteren Verstorbenen) | € 145,00 |

§ 2

„Verlängerung eines Benützungsrechtes“

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes (10 Jahre) sind anteilige Gebühren gemäß § 1 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 3

„Aufbahrungsgebühr“

Für jede Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Leichenkapelle ist eine Gebühr in Höhe von Euro 30,00 pro angefangenen Kalendertag zu entrichten.



§ 4

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühren (§ 1) und der Verlängerungsgebühr (§ 2) ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr (§ 3) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 58/1969 idGF für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der ohne, dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Errichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 6

Die Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Bludesch vom 21.12.2017 (Zahl: 05/2017) ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



(Michael Tinkhauser)

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde/wird		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	20.12.2018	
von der Amtstafel abgenommen am:	03.01.2019	

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at



2. im Hause

SMTP: carolin.konzett@bludesch.at - Mit der Bitte um Anpassung der
Gebühren/Gebührenübersicht

SMTP: martin.konzet@bludesch.at

SMTP: richard.rauter@bludesch.at

SMTP: guntram.messner@bludesch.at

SMTP: doris.hammerer@bludesch.at

SMTP: birgit.wolf@bludesch.at - Mit der Bitte um Austausch der VO auf der Homepage

zur Kenntnis.